

RS OGH 2013/8/28 6Ob59/13i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2013

Norm

GmbHG §41 Abs2

Rechtssatz

Einem Gesellschafter mangelt es an der Berechtigung zur Anfechtungsklage, wenn er trotz gehöriger Ladung zur Generalversammlung dort nicht erschienen ist. Das gilt auch dann, wenn bei Fassung eines Generalversammlungsbeschlusses gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Mindestanwesenheitsquoten verletzt wurden, weil der Wortlaut des § 41 Abs 2 GmbHG eindeutig ist und eine planwidrige Lücke nicht vorliegt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 59/13i
Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 59/13i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129016

Im RIS seit

14.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at